



Geschäftsordnung der SPVG Ahorn 1910 e.V.

Inhalt:

Teil 1: Verfahrensordnung für Versammlungen

- § 1 Öffentlichkeit
- § 2 Einberufung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Versammlungsleitung
- § 5 Worterteilung und Rednerfolge
- § 6 Anträge
- § 7 Dringlichkeitsanträge
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Wahlen
- § 10 Protokoll

Teil 2: Verfahrensordnung für Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrates

- § 11 Einberufung
- § 12 Ladungsfrist
- § 13 Tagesordnung
- § 14 Ablauf der Sitzung
- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Befangenheit
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Protokoll

Teil 3: Geschäftsführung und Aufgabenverteilung des Vorstandes

- § 19 Zuständigkeit und Befugnisse des Vorstandes
- § 20 Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes
- § 21 Ausschüsse
- § 22 Mitarbeiter und Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche

Geschäftsordnung der SPVG Ahorn 1910 e.V.

Präambel

Die SPVG Ahorn 1910 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen sowie der Geschäftsführung durch die Vorstandschaft und deren Aufgabenverteilung die nachfolgende Geschäftsordnung. Grundlage ist die Satzung der SPVG Ahorn in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und Diversen in gleicher Weise offensteht.

Teil 1: Verfahrensordnung für Versammlungen

§ 1 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wird.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelpersonen oder Einzelgruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 12 Abs. 1 und 2 der Satzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 12 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung ist in § 12 Abs. 4 der Satzung geregelt.
- (2) Dem Versammlungsleiter obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen. Die Prüfungen können delegiert werden.

(3) Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.

(4) Über Einsprüche bzw. Verfahrensanträge zur Tagesordnung (z.B. Reihenfolge, Absetzung, Zusammenlegung oder Trennung von Tagesordnungspunkten) entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

(5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

(6) Ist der Versammlungsleiter bei einer Beratung oder Beschlussfassung persönlich betroffen, übernimmt vorübergehend ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung, ggf. hat die Versammlung ein Mitglied aus ihrer Mitte zum Versammlungsleiter zu bestimmen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen in einer Rednerliste, die ggf. für jeden Tagesordnungspunkt aufzustellen ist.

(2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können nach Worterteilung des Versammlungsleiters auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines Versammlungsteilnehmers kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

(5) Über Anträge auf „Schluss der Debatte“ oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf „Schluss der Debatte“ oder Begrenzung der Redezeit stellen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

(6) Versammlungsteilnehmer müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn sie bei Behandlung eines Tagesordnungspunktes in materieller Hinsicht persönlich betroffen sind.

§ 6 Anträge

(1) Form und Frist für Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern sind in § 12 (7) der Satzung geregelt.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

Die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen ist in § 12 Abs. 8 der Satzung geregelt.

§ 8 Abstimmungen

(1) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime oder namentliche Abstimmung ist erforderlich, wenn 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

(3) Die geheime Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste und ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Während der Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden. Beeinflussung während der Abstimmung ist nicht gestattet und kann den Ausschluss durch den Versammlungsleiter zur Folge haben.

(5) Nach § 12 Abs. 3 der Satzung entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Stellt sich nach der Abstimmung heraus, dass nicht allen anwesenden Mitgliedern der Sachverhalt voll umfänglich bewusst war oder erhebliche neue Erkenntnisse vorliegen, kann die Abstimmung auf Antrag wiederholt werden, wenn 10 v.H. der Stimmberechtigten dies fordern und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

§ 9 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

(2) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.

(3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

(4) Für die Form der Wahl gilt § 8 Abs. 1 bis Abs. 5 dieser Ordnung.

(5) Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat für die Dauer der Wahl die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.

(6) Vor jedem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (z.B. Mitgliedschaft, Alter usw.) und bereit sind im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen. Bei geheimer Wahl mittels Stimmzettel hat der Wahlausschuss die Stimmzettel zu kontrollieren und die Stimmen auszuzählen. Der Wahlausschuss hat dann das Wahlergebnis festzustellen und der Versammlung bekannt zu geben. Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

§ 10 Protokoll

(1) Die Satzung schreibt vor, über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. In Ergänzung dieser Satzungsbestimmung hat es sich um ein Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:

- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
- b) Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
- c) Zahl der persönlich erschienen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder
- d) Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
- e) Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
- f) Tagesordnung
- g) Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
- h) Art der Abstimmung
- i) Abstimmungsergebnisse
- j) Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- k) Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes
- l) ggf. besondere Vorkommnisse

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das sollte möglichst schon vor der Versammlung abgesprochen werden, damit sich der Protokollführer vorbereiten kann.

(3) Der Protokollführer lässt eine Anwesenheitsliste zirkulieren. Der Versammlungsleiter fragt während der Sitzung nach, ob sich alle eingetragen haben. Der Protokollführer nimmt nach der Versammlung seine Mitschrift, die Berichte (soweit verfügbar) und die Anwesenheitsliste in seine Obhut.

(4) Das Protokoll sollte innerhalb von vier Wochen angefertigt werden. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es wird zusammen mit der Anwesenheitsliste in der Geschäftsstelle hinterlegt und liegt weitere vier Wochen zur Einsichtnahme aus.

(5) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich gegen den Inhalt des Protokolls beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird.

Teil 2: Verfahrensordnung für Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrates (Organe)

§ 11 Einberufung

(1) Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen.

§ 12 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom ersten Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Mitglieder der Organe sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem ersten Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 14 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen.

§ 15 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen und Sitzungen des Vereinsrates sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 16 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Organmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Alle Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates haben Sitz und Stimme.

(2) Hinsichtlich der Stimmabgabe gilt § 8 dieser Ordnung.

(3) Der Vorstand / Vereinsrat entscheidet stets mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 18 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Der Protokollführer hinterlegt das Protokoll und die entsprechende Anwesenheitsliste in der Geschäftsstelle.

Teil 3: Geschäftsführung und Aufgabenverteilung des Vorstandes

§ 19 Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Zusammensetzung, gesetzliche Vertretungsbefugnisse, Amtsdauer sind in § 10 der Satzung geregelt.
- (2) Die Vorstandschaft leitet die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, der Vereinsorgane und den Beschlüssen der Vereinsorgane (§ 8 der Satzung).
- (3) Zur Erfüllung der obliegenden Aufgaben werden diese in einem Organisationsplan festgelegt (Anlage 1). Die Aufgaben können vertretungsweise untereinander delegiert werden. Der Organisationsplan ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Beschlussfähigkeit ist in § 10 Abs.7 der Satzung und § 17 dieser Geschäftsordnung festgelegt.

§ 20 Beschränkung der Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand darf Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zum Betrag von 5.000,00 Euro ausführen. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art. Hinsichtlich der Aufnahme von Belastungen gilt § 8 der Finanz- und Beitragsordnung. Darüber hinaus entscheidet der Vereinsrat, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt die Mitgliederversammlung.

§ 21 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§ 22 Mitarbeiter und Beauftragte für besondere Aufgabenbereiche

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben im Rahmen des Organisationsplanes kann der Vorstand Mitglieder des Vereins als Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche berufen.
- (2) Zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten, insbesondere in der Mitglieder- und Finanzverwaltung kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und ggf. einen „Geschäfts-

f"uhrer" einstellen, der die Gesch"äftsstelle verantwortlich leitet. Er ist Beauftragter des Vereins, seine Aufgaben sind im Organisationsplan beschrieben. Er ist den Weisungen des Vorstandes unterworfen und unterzeichnet innerhalb des Vereins „Im Auftrag“.

(3) Werden Personen gegen Entgelt eingestellt (z.B. Gesch"äftsf"uhrer, Raumpflegerin, Platzwart usw.) so entscheidet dar"uber der Vereinsrat. Dies trifft nicht f"ur "Ubungsleiter und Trainer im sportlichen und kulturellen Bereich zu. Dar"uber entscheidet der Vorstand mit den betreffenden Abteilungsleitern.

Diese Gesch"äftsordnung wurde vom Vereinsrat am 02. September 2021 einstimmig beschlossen und ersetzt die Gesch"äftsordnung vom 21.01.1984.

Ahorn, den 02. September 2021

gez. Klaus Leonhardt

Klaus Leonhardt
1. Vorsitzender

gez. J"urgen Wolf

J"urgen Wolf
Stellv. Vorsitzender

gez. Nadine Kempf

Nadine Kempf
Stellv. Vorsitzende